Schweiz. Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 37

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 37

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XVIII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. Dezember 1902.

Wochenspruch: Zu früh aus der Lehr'
Ersetzt sich schwer.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweizer. Gewerbevereins.)

WK. **Revision der Haftpflichtgesetze.** Als Mitglieder der Spezialkommission, welche die Frage zu prüfen hat, ob und inwieweit eine Revision der Haftpflichtgesetze zweckmäßig sei und eventuell eine bezügliche Vorlage ausarbeiten soll, wurden vom leitenden Ausschuß gewählt die Herren:

Bühler, Jakob, Spenglermeister, Zürich.
Fries, Hans, Metzgermeister, Zürich.
Herzog, Ferdinand, Schreinermeister, Luzern.
Kirchhofer, C. W., Dekorationsmaler, St. Gallen.
Schill, J., Buchdruckereibesitzer, Luzern.

Sämtliche Mitglieder haben die Wahl angenommen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Kürzung der Zahlungsfristen.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Schon viele Gewerbevereine haben mit gutem Erfolge an Stelle der früher allgemein üblichen Jahresrechnungen viertel- oder halbjährliche Rechnungsstellung eingeführt. Der Erfolg richtet sich freilich hauptsächlich danach, ob die Mitglieder des Vereins solche Beschlüsse konsequent durchführen. Gar mancher Handwerksmeister befürchtet, er könnte mit einem solchen bisher ungewohnten Vorgehen seine Kundschaft erzürnen und verlieren. Wenn aber der Verein den Beschluß in der Lokalpresse publiziert und bei jedem Termin dem Publikum in Erinnerung bringt, sollte jeder rechtlich denkende Bürger ein derartiges gemeinsames Vorgehen nur begrüßen.

Ein zweckmäßiges Mittel, um die Kundschaft an die neuen Zahlungsfristen zu gewöhnen und auch die Mitglieder zur bessern Befolgung des Vereinsbeschlusses zu bestimmen, möchte in folgendem Verfahren bestehen:

Der Verein läßt für seine Mitglieder kleine Zettel, etwa auf farbigem Postpapier, drucken und gibt sie ihnen nach Bedarf gratis oder zum Selbstkostenpreise ab. Auf diesen Zetteln steht ungefähr folgendes zu lesen; „P. P. Ich gestatte mir, meine werte Kundschaft daran zu erinnern, daß ich laut Beschluß des Handwerker- und Gewerbevereins X verpflichtet bin, die Zahlungsfrist für gelieferte Waren und für Verrichtung gewerblicher Arbeiten auf drei Monate festzusetzen, und Sie deshalb höflichst bitten möchte, hierauf Rücksicht nehmen zu wollen."

Diese Zettel werden auf die Rechnungen und Fakturen aufgeklebt. Wie die Erfahrung lehrt, hat ein solches gemeinsames und konsequentes Vorgehen besten Erfolg. Machts nach!

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR